

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 20/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3703

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dez. 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Medien hat am 11. Dezember 2013 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 10. Februar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 9 Umfang und Art der Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Zeugnis
- § 19 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Human-Computer Interaction, mit dem Abschluss "Master of Science (M. Sc.)".

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Mensch-Computer Interaktion erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Konzeption, Entwicklung und Evaluierung von Benutzungsschnittstellen zu digitalen Informationssystemen mitzuwirken.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad "Master of Science" (M. Sc.) wird als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das Studium ist in Module gegliedert. Die Lehrangebote in den Modulen setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Forschungsprojekten und anderen Veranstaltungsformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich über maximal zwei Semester und wird mit einer Modulnote abgeschlossen.

(2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Masterstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb der entsprechenden Veranstaltung in der Regel während der Vorlesungszeit. Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Lehrenden zu Semesterbeginn festgelegt. Die Anmeldung zu Prüfungen ist erforderlich und verbindlich. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis 7 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.

(3) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen des Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen in der Lissaboner Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entsprechend der Lissabon Konvention liegt die Beweislast, dass ein Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Die Anerkennung erfolgt im Zweifelsfall zu Gunsten der Studierenden. Eine Neubewertung von Studienleistungen ist unzulässig.

Dem Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, soll eine knappe inhaltliche Beschreibung der Leistungsnachweise beigelegt werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 9 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Das Studium erstreckt sich über vier Semester und besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Modulplan. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Bereich der Mensch-Computer-Interaktion bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er Probleme aus dem Bereich der Mensch-Computer-Interaktion systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu ihrer Behandlung erarbeiten, sie umfassend zu beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete dem Bereich der Mensch-Computer-Interaktion zu erarbeiten. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit, der außerhalb des Besuchs der Lehrveranstaltung zu erbringen ist, beträgt etwa 90 Arbeitsstunden.

§ 11 - Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen.

- (3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

§ 13 - Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung für Prüfungsleistungen ist zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb der nächsten zwei Prüfungszeiträume abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Nach Bestehen von studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von mind. 60 LP wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 60 LP,
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
4. das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen,
5. Nachweis über Englischkenntnisse der Stufe C 1 des GER gemäß § 5 Abs. 5 der Studienordnung für diesen Studiengang.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus dem Bereich der Mensch-Computer-Interaktion selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.

(3) Die Masterarbeit ist englischsprachig anzufertigen und zu verteidigen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer um bis zu 3 Monate verlängern, wenn dies aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

(5) Jeder Prüfer ist berechtigt, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer verantwortlich.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(8) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 15 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt. Der Kandidat kann zur Verteidigung nur zugelassen werden, wenn er alle studienbegleitenden Leistungen erbracht hat.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit setzt sich aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Noten für die schriftlich vorgelegte Arbeit (24 LP) und für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung (6 LP) zusammen.

(4) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen.

§ 16 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums zu 70% und der Masterarbeit und ihrer Verteidigung zu 30 %; im Übrigen gilt § 13 entsprechend. Die Leistungspunkte sind im Modulplan festgelegt.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Masterarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer sowohl die Masterarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und keine der Noten der Prüfungen darf schlechter als 2,3 sein.

§ 17 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5.0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der wiederholten Masterarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 18 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 19 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid. Gegen diesen besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Absatz 4.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2014/15.

Fakultätsratsbeschluss vom 11.12.2013

Prof. Dr. Andreas Ziemann
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, den 10. Februar 2014

Prof. Dr.-Ing. Beucke
Rektor

Anlage Studien- und Prüfungsplan

Aus dem 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulname	LP
Advanced Human-Computer Interaction	09
Information Processing and Presentation	09
Virtual Reality/Augmented Reality	09
Mobile HCI	09
Electives	24
Research Project I	15
Research Project II	15
Master Module	
	bestehend aus
Masterarbeit	24
Verteidigung	06
	Summe 120

Die für jedes Modul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Das Wahlmodul (Electives) erlaubt die Auswahl von Veranstaltungen aus den Bereichen Medienwissenschaft, Medienkunst/Mediengestaltung, Medienmanagement, der Fakultäten Architektur und Gestaltung, benotete Sprachkurse mit maximal 6 Leistungspunkten, ein weiteres Projekt aus dem Bereich Human-Computer Interaction mit maximal 15 Leistungspunkten sowie nicht in anderen Modulen angerechnete Vorlesungen der Studiengänge Human-Computer Interaction und Computer Science and Media. Seminare können jeweils mit bis zu 6 Leistungspunkten eingebracht werden. Bei mehr als 24 Leistungspunkten im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist. Das Mastermodul enthält die Masterarbeit und deren Verteidigung.